

Das römische Recht und der deutsche Bauernkrieg von 1525

Autor(en): **Stern, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **14 (1934)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-72176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das römische Recht und der deutsche Bauernkrieg von 1525.

Von *Alfred Stern.*

In der Geschichte des großen deutschen Bauernkrieges von 1525 spielt der oft wiederholte Hinweis auf den Widerstand der Bauern gegen das Römische Recht keine kleine Rolle. Am ausführlichsten vielleicht hat *Wilhelm Zimmermann* in seiner «Geschichte des Bauernkrieges» (Zweite Auflage, Stuttgart 1856, Band I, S. 126) sich über die Gründe jenes Widerstandes geäußert: «Unheilvoll in so mancher Hinsicht, besonders aber auch in Hinsicht seiner Bedrückungen, war für den gemeinen Mann das Aufkommen des römischen Rechtes. Seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts entschieden Doktoren nach römischem Recht an den fürstlichen Hoflagern und Gerichtshöfen. Den Kopf voll von römischer Gesetzgebung und römischen Verhältnissen, unwissend im alten deutschen Recht und alten deutschen Zuständen, verwirrten und verwechselten diese Einheimisches und Fremdes und verwandelten durch ihre Sprüche den freien Zustand Einzelner und ganzer Gemeinden in einen unfreien, wie durch hunderte von Urkunden nachgewiesen ist, z. B. von *Arndt* mit Bezug auf Pommern. Diese juristischen Neulinge waren die eifrigsten Handlanger für die Anmassungen und Übergriffe der Herren. Der wahre Sinn der alten deutschen Zustände wurde von ihnen entweder nicht begriffen oder absichtlich ignoriert und verdreht, und wo sie nur eine entfernte Ähnlichkeit zwischen deutschen und römischen Verhältnissen herausfanden, wurde der Paragraph des römischen Rechts darauf angewandt. Fand sich bei Zinsbauern irgend ein Merkmal, das mit der eigentlichen Leibeigenschaft gleich war, z. B. bei den Wachsinsigen der Sterbfall, so wurden sie ohne

weiteres unter die Leibeigenen klassifiziert und das römische Rechtskapitel von der Knechtschaft auf sie angewandt. Ebenso wurden die römischen Paragraphen von Pachtungen bei Streitigkeiten über deutsche Bauerngüter zugrunde gelegt und so die Gesetze, die auf ganz grundverschiedene Verhältnisse gemacht waren, zur Verkehrung des Rechts, zur Unterdrückung der Freiheit mißbraucht. So sprachen die Herren bald überall nur von Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, und bei jedem Streite legten sie die Analogie der Leibeigenschaft zugrunde. Sie fühlten sich und betrogen sich als Herren nicht nur auf ihren Gütern, wo sie das, was ihnen früher die Gemeinden nur auf ihr, von den zugezogenen Hofschöppen unterstütztes Ansuchen bewilligt hatten, jetzt ohne weiteres für sich forderten, sondern auch auf den Landtagen, wo vorzüglich sie die Gesetze und Entscheidungen über bäuerliche Verhältnisse beraten und abfassen halfen, und mit ihnen die neurömischen Doktoren ».

Diese Ansicht, daß die Rezeption des römischen Rechtes zum höchsten Nachteil des Bauernstandes gedient und daß er deshalb die römisch-rechtlich gebildeten Juristen mit glühendem Haß verfolgt habe, ist, mit stillschweigender Weglassung einzelner Übertreibungen Zimmermanns, von namhaften Historikern wie J a n s s e n und L a m p r e c h t geteilt worden¹. Auch bedeutende Rechtshistoriker haben, teilweise wohl nach dem Vorgang von Karl Friedrich Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Auflage, Band IV, § 545, die Nachteile, welche die Rezeption des römischen Rechtes für den deutschen Bauernstand gehabt habe, in den dunkelsten Farben geschildert.

Es hat nicht an Widerspruch gegen diese zugespitzte Auffassung gefehlt. Gegen ihre Einseitigkeit wendet sich namentlich, mit Verwertung anderer Zeugnisse und reichen Literaturangaben, Georg von Below in seiner Schrift «Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland» (München und

¹ So z. B. auch Z ö l l n e r : Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges (Programm des Vitztumschen Gymnasiums. Dresden, Teubner 1872, S. 94 ff. W. Vogt : Die Vorgeschichte des Bauernkrieges. Halle 1887. S. 18 ff. G o t h e i n : Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, IV, I. Trier 1888, S. 10—12).

Berlin. R. Oldenbourg 1909)². Er hält die üblichen Schilderungen von einer « tiefgehenden Bewegung im Bauernstand gegen das römische Recht » für nicht zutreffend. « Es mag sein », fügt er hinzu, « daß mehr Mißstimmung bei ihm vorhanden gewesen ist, als die Quellen vermuten lassen; jedenfalls aber gestatten uns die vorliegenden Nachrichten nicht, von einem heftigen Widerstand des Bauernstandes zu sprechen » (S. 81).

Die Ausführungen Belows bestätigt und ergänzt Gustav Aubin in seinem Aufsatz « Der Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes auf den Bauernstand » (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Dritte Folge. Band 44, S. 721 ff. Jena 1912). Er zieht sogar in Zweifel, ob auf den zwei Gebieten der süddeutschen Agrarverfassung, auf denen man einen namentlich den Bauernstand schädigenden Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes hat wahrnehmen wollen, dieser wirklich zu erweisen sei. Es handelt sich einmal um die Ausdehnung der staatlichen Hoheitsrechte an Wald, Weide und Wasser auf Kosten der Bauern und zweitens um Ausdehnung der Leibeigenschaft auf bisher nur dinglich oder gerichtsherrlich abhängige Klassen in einzelnen Territorien Süddeutschlands. Was den ersten Punkt betrifft, so leugnet Aubin zwar nicht, daß hie und da bei der Zurückdrängung bäuerlicher Nutzungsrechte an Wald, Wasser und Weide « römisch-rechtliche Gedanken » mitgespielt haben mögen. Aber er sieht in jenem Vorgang in erster Linie das Streben schärferer Hervorhebung staatlicher Rechte³, das sich überhaupt gegen das Ende des Mittelalters geltend machte. Ebenso findet er mit Bezug auf den zweiten Punkt, daß das römische Recht nur « die für geeignet befundene Waffe » zur Durchführung einer Tendenz gewesen sei, die sich unabhängig und auch wohl vor der Rezeption entwickelt habe.

Im großen und ganzen kommt Richard Schröder in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, S.

² Zu seinen Vorgängern gehören namentlich M u t h e r : Zur Quellengeschichte des deutschen Rechts (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 4, S. 380 ff., 1854) und M o d d e r m a n n : Die Rezeption des römischen Rechts. Autorisierte Übersetzung von K. Schulz. Jena 1875.

³ Hinzuzufügen wäre: « und gutsherrlicher Rechte ».

875 (Berlin und Leipzig W. de Gruyter & Co.) zu demselben Schluß wie Below und Aubin. Zwar stellt er nicht in Abrede: «Unter den gelehrten und halbgelehrten Juristen waren viele von völliger Mißachtung gegen das heimische Recht erfüllt. Gewohnheitsrechte suchte man nicht selten soviel wie möglich beiseite zu schieben, indem man den Beweis erschwerte oder die Verjährungsgrundsätze auf sie anwendete. Vielfach mit gesetzgeberischen Arbeiten, namentlich mit Neuredaktionen oder Reformationen von Land- oder Stadtrechten betraut, wußten sie das vaterländische Recht zugunsten des römischen zu unterdrücken, sodaß aus manchen Partikularrechten ... das deutsche Recht grobenteils entfernt wurde». Aber er hebt hervor: «Vielfach freilich lag die Schuld nicht an den Juristen, sondern an den Ständen, die möglichst schnell und billig zu einem einheitlichen Gesetzbuch zu kommen wünschten. Was man als nationale Opposition der Stände, der Städte, des Adels oder der Bauern gegen das aufgezwungene fremde Recht gedeutet hat, beruhte auf anderen, zum Teile kleinlichen und engherzigen Gründen».

Zur Entscheidung der streitigen Frage, soweit es sich um den Bauernstand handelt, gibt es ohne Zweifel kein besseres Mittel, als den Inhalt der uns überlieferten bäurischen Beschwerden sorgsam zu prüfen. Geht man hierbei bis auf die Vorgeschichte des großen Bauernkrieges zurück, so bieten sich an erster Stelle die Beschwerden des «Bundschuhs von Schlettstadt» vom Jahre 1493. Unter ihnen figurierte die Klage über Mißbräuche im Gerichtswesen. Insonderheit richtete sie sich gegen das bischöfliche Hofgericht zu Straßburg, bei dem häufig, statt bei dem betreffenden Dorfgericht, Prozesse gegen Bauern ohne weiteres eingeleitet wurden, und gegen das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil als Berufungs-Instanz, das im Lauf der Zeiten die unteren örtlichen Instanzen beiseite geschoben hatte.

Al b e r t R o s e n k r a n z, dessen ausgezeichnetem Werk «Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493—1517» (2 Bände, Heidelberg, C. Winter 1927) wir so viel Belehrung verdanken, schildert anschaulich, wie viel Schaden diese beiden Gerichtshöfe den Bauern zufügten: «Das Verfahren, das sowohl in Rottweil wie in Straßburg einge-

schlagen wurde, war ganz dazu angetan, den Landmann planmäßig zugrunde zu richten. Schon daß durchweg schriftlich verhandelt wurde, erschwerte diesen Rechtsgang für den ungelenkten und unliterarischen Landbewohner. Mußte er dann den Weg nach Straßburg oder gar nach Rottweil antreten, so versäumte er daheim die wichtigsten Arbeiten, verzehrte in der Stadt nutzlos sein Geld, mußte beträchtliche Unkosten an Rechtsanwälte und Richter wenden, wurde ein Spielball in der Hand der juristischen Fachleute und erfuhr obendrein in seiner Eigenschaft als Bauer eine höchst schimpfliche Behandlung. Begegnete er aber an dieser Stelle so ausgesprochenem Übelwollen, dann war von vornherein nicht anzunehmen, daß er im Kampf gegen seine Gläubiger obsiegen oder auch nur einen Spruch der gerechten Billigkeit heimbringen werde. Die gegen ihn prozessierten, wandten alle Mittel an, um ihm unhaltbare Termine zur Zahlung seiner Schulden aufzuerlegen. Versäumte er die, so drohte alsbald die ganze Reihe der Strafen, die jenes hartherzige Zeitalter so scharfsinnig zu erfinden verstand. . . . Unter diesen Umständen begreift es sich leicht, daß unter den Landleuten, denen ja keinerlei Schutz zur Seite stand, ein ungeheurer Groll gegen die beiden Gerichte erwuchs. Gegenüber den Briefboten des Gerichtes machte sich dieser Haß gelegentlich in derber Selbsthilfe Luft: man verhaftete und verprügelte sie. Aber bei Offizialen und Notaren, bei Advokaten und Prokuratoren, bei Schreibern und Insiegleren versagte die Macht der einfachen Volksjustiz». (a. a. O., S. 31.)

Die Klagen über mangelnden zuverlässigen Rechtsschutz waren, wie Rosenkranz, Band I, S. 121 sagt, in «der gesamten Bauernschaft des südwestlichen Deutschlands» verbreitet und enthielten «den Keim zu immer neuen Empörungen». So übernahm der Joß Fritz, der Führer des «Bundschuhs zu Lehen» im Jahre 1513 aus dem Schlettstadter Aufstand die Forderung der Abschaffung der Prozesse, wie vor dem geistlichen Gericht so vor dem Rottweiler Hofgericht (Rosenkranz, Band I, 277, Band II, S. 190) «Zum andern, daß ein jeder umb schuld vor sinem richter an dem end, da er dann gesessen wer, solte forgenommen werden; zum dritten, daß sie die rottwilischen brief furter nit mer hetten wöllen liden, sondern sie genzlich abthun». S. 194 «Zum andern

wolten sie angesehen haben, daß ein jeder vor sinem richter an dem end, do er dann gesessen were, solt forgenomen werden und haben die geistlichen und rottwillischen gericht über sich selbs umb schulden furer nit wellen dulden nach liden».

Man wird nicht fehl gehen, wenn man den tieferen Grund der genannten Beschwerden in dem Verfall der Schöffengerichte erblickt, deren «Unfähigkeit» nach der Ansicht von Rudolf Sohm (s. G. von Below S. 21) die Rezeption des römischen Rechtes «zur notwendigen Folge gehabt hat». Wie dem auch sei, soviel ist gewiß: «Mit der Einsetzung des Reichskammergerichts (1495) war die Rezeption gemeinrechtlich entschieden». Richard Schröder, der in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, Band II, S. 870, diesen Satz aufstellt, schildert, wie danach eine allgemeine Reorganisation der höheren Gerichte in den einzelnen Territorien des Reiches stattfand und wie sich die mit Rechtsgelehrten besetzten oberen Gerichte in Ermangelung einheitlicher Rechtsnormen an das gemeine Recht hielten. «Langsamer», fährt er fort, «vollzog sich die Umwälzung bei den Untergerichten; aber selbst da, wo sich die Schöffenverfassung noch erhielt, erschienen die ungelehrten Urteile gegenüber dem rechtskundigen Richter oder Gerichtsschreiber mehr oder weniger nur noch als gewohnheitsmäßiges Beiwerk ohne selbständige Bedeutung».

Von einer Abänderung des materiellen Rechtes durch den Einfluß der Rezeption des römischen ist in den genannten bäuerlichen Beschwerden keine Rede. Wohl aber findet sich ein Beispiel dafür in den Klage-Artikeln des «Armen Konrad von Bühl» des Jahres 1514. Drei Jahre zuvor hatte nach allgemeiner Annahme⁴ der berühmte Freiburger Rechtslehrer Ulrich Zasius im Auftrag des Markgrafen Christoph I. ein Gesetzbuch verfaßt, («Der marggrafschaft Baden statuten und ordnungen in testamenten, erbfellen und vormündschaften»), das durch und durch romanistisch gehalten war. Kraft landesfürstlicher Verfügung mit

⁴ Dagegen Paul Lenel: Ist Zasius der Verfasser der Badischen Erbordnung? (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Band 66, S. 511—513. 1912).

Aufhebung aller gegenteiligen Rechtssitten eingeführt, griff es aufs tiefste in das bis dahin herrschende Familienrecht ein. So wurde der im Volk lebende Grundsatz, Hab und Gut von Eheleuten sei eine einzige gütergemeinschaftliche Masse und der überlebende Ehegatte sei Alleinerbe, durch die neue Regel verdrängt, daß beim Tode von Eheleuten das Vermögen des Verstorbenen, einschließlich der Errungenschaft, auf seine nächsten Blutsverwandten vererbe und dem überlebenden Ehegatten nur die Nutznießung des Nachlasses verbleiben solle. Gegen diese Einschränkung des gegenseitigen Erbrechtes der Ehegatten richtete sich der Unwille der Bühler Bauern. « Zum andern wolten sie die nuw erbordnung, daß ein egemechel das ander nit erben solt, abthun ». Eben dies ist in der Aufforderung Bastians, des Führers der Aufständischen, inbegriffen: sie sollten ihm helfen, « die nuwen recht abthun » und « die alten recht wider an die hand zu nemen ». (Rosenkranz a. a. O. I, S. 406, 407, II, 244, 245, 258, 267.)

In dem unmittelbaren Vorspiel des großen deutschen Bauernkrieges, der Erhebung der Stühlinger Bauern im Sommer 1524, ist von einem Widerstand gegen das römische Recht oder die Juristen nichts zu finden. Wenn sie in ihren späteren ausführlichen Beschwerdeartikeln u. a. darum bitten, « zu erkennen, das wir billichen by dem gemeinen rechten und des reichs ordnung gelassen und in erster instantzen vone und auß unserm gericht und stab nit citiert, gefordert oder furgenommen werden », so ist darin, wie in der ganzen bäuerlichen Erhebung dieser Gebiete, nicht etwa « ein Gegenschlag des deutschen Elementes mit seiner Freiheitsliebe gegen die zentralistischen Bestrebungen einer von romanischem Geist stark beeinflussten Verwaltung » zu erkennen⁵. Auch das allgemeine Manifest der Bauern « die zwölf Artikel » enthält keinen direkten Angriff gegen die romanistischen Juristen und ihre Praxis. Wohl aber traten im Verlauf des Bauernkrieges einige Aktenstücke ans Licht, die mehr oder weniger deutlich diese

⁵ B a u m a n n : Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges aus Schwaben. Freiburg i. B. 1877. S. 200. W. S t o l z e : Die Stühlinger Erhebung des Jahres 1524 und ihre Gründe (Historische Zeitschrift, Band 139, S. 294).

Tendenz verrieten. Man mag dahin vielleicht schon einige der « Artikel » rechnen, die Weygandt, der kurmainzische Keller zu Miltenberg, einer der leitenden Köpfe im Bauernkrieg, den er in gemäßigte Bahnen zu Gunsten einer demokratischen Reichsreform zu lenken suchte, seinem Gesinnungsgenossen Hipler, dem früheren Sekretär des Grafen von Hohenlohe, als Reformvorschläge übersandte⁶. Diese Artikel handeln, unter der Versicherung, daß man kaiserlicher Majestät und rechtlicher Obrigkeit gehorsam sein wolle, von der Notwendigkeit der Besetzung der Landgerichte und des Kammergerichtes mit « fleißigen » statt « pompischer, stolzilicher » Leuten, « damit den armen chost und verlengerung abgelegt werde », und der Zufügung eines eigenen Fiskals zu jedem Landgericht, der von Amtswegen « gewaltsam und unrecht sachen, die wider kaiserliche Satzung von den armen fürbracht » zu strafen hätte.

Eine deutlichere Sprache führt der angeblich Hipler'sche, in Wahrheit Weygandt'sche Verfassungsentwurf « Welchergestalt ainordnung oder reformation zu nutz und fromen aller christenbrudere zu begreyffen und ufzurichten sey ». — Hier wird eine gründliche Reform des Gerichtswesens in ausführlichen Vorschlägen skizziert. Diese besagen u. a., daß wie alle geistlichen, so auch « alle weltlichen Doctores » von jedem Gericht ausgeschlossen sein sollen. Die « Doctores » werden « Stiefväter und nicht rechte Erben des Rechtes » genannt, « bestellte Knechte », die um ihres Eigennutzes willen die Prozesse verschleppen. Nur bei jeder Universität des Reiches sollen, « damit das kayserlich recht unvertrückt pleybe », zu Zwecken der Konsultation durch Fürsten oder Gerichte « doctores der kayserlichen rechten »⁷ zugelassen werden. Wie man weiß, ruht der Weygandt'sche Reformplan wesentlich auf der berühmten Flugschrift « Reformation Kaiser Friedrichs III »

⁶ Kuckhohn: Über das Projekt eines Bauernparlaments zu Heilbronn usw. (Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1893, Nr. 7); auch für das Folgende mit Benützung der Texte in Lorenz Fries: Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. Herausgegeben von A. Scheffler und Th. Henner. Würzburg 1883, S. 432 ff.

⁷ Nach dem Abdruck bei Bensen: Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. 1840, S. 553, « drey doctores ».

von 1523. Auch hier findet sich, hie und da fast mit denselben Worten, die Polemik gegen «die doctores». Wenn der Bauernrat Weygandt sie sich aneignete, so beweist das, daß er sie für berechtigt hielt. Allerdings wendet er sich nicht sowohl gegen das Römische Recht als gegen «seine Diener, die es fälschen und feilhalten»⁸. Es ist bemerkenswert, daß er an jeder Universität eine Art Spruchkollegium von «doctores der kayserlichen Rechten» erhalten wissen will. Freilich steht damit in Widerspruch der Satz: «Were gut, das alle weltlich recht im reich so bisher gepraucht, abgethan und niedergelegt wurden und das gotlich und natürlich recht... ufgericht wurt, damit hette der arm so vil zugangs im rechten, als der obrist und raychst».

Ein Gebiet gab es, in dem die Opposition gegen die Vertreter des römischen Rechtes sehr scharfe Formen annahm. Es war Tirol, wo die Erhebung der Bauern länger fort dauerte als in andern Gebieten Deutschlands. In den Meraner Beschwerde-Artikeln vom 30. Mai 1525 wurde gegen die Verwendung von »Doctores« bei dem Regiment in Innsbruck und bei den Gerichten, sowie gegen das schriftliche Verfahren Einsprache erhoben. Auf dem Innsbrucker Landtag wurde dieser Einspruch am 22. Juni 1525 nicht nur wiederholt, es wurde auch gefordert, daß jedes Gericht nicht nur seine Richter, sondern auch Gerichtsschreiber und Fronboten selbst zu wählen das Recht haben solle⁹. Der oberste Führer der Tiroler Bauern-Rebellen war der kluge und kühne Michael Gaißmayr. Er gab auch nach Ablauf des Innsbrucker Landtags seine Pläne nicht auf, entfloh nach der Schweiz, knüpfte von da aus Verhandlungen mit den Venetianern und Franzosen an, beschloß

⁸ Max Lenz: Historische Zeitschrift, Band 77 (1896).

⁹ H. Wopfner: Acta Tirolensia, Band III. Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Deutsch-Tirol. 1. Teil. Innsbruck 1908, S. 38, 42, 65. Wopfner: Der Innsbrucker Landtag vom 12. Juni bis zum 21. Juli 1525 (Zeitschrift des Ferdinandeums, 1906. Dritte Folge. Heft 29, S. 93, 103, vgl. S. 142 über die «Landesordnung» von 1526: «Ganz ausgeschlossen konnte das römische Recht nicht mehr werden»). Es ist bemerkenswert, daß in den Beschwerden der Salzburger Bauern keine Anspielung auf «doctores» vorkommt. Vgl. Karl Köchl: Die Bauernkriege im Erzstift Salzburg 1525, 1526 (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1907).

dann aber, im Vertrauen auf seine Anhängerschaft im Frühling 1526 einen Einfall in Tirol. Ihm voraus ging ein gedruckter Aufruf, eine «Landsordnung», die in 28 Artikeln die Errichtung eines evangelisch-sozialistischen Volksstaates in Aussicht stellte. Artikel 7, 9, 10 bezogen sich auf eine radikale Reform des Rechts- und Gerichtswesens. Sie forderten Ausrottung aller «Sophisterei und Juristerei» und Verbrennung der sie enthaltenden Bücher, jährliche Wahl eines Richters und acht Geschworener durch jede Gemeinde, Gerichtstag jeden Montag, Erledigung aller Prozesse innerhalb zweier Gerichtstage¹⁰. Vom römischen Recht und von den Doctores desselben ist zwar ausdrücklich keine Rede. Aber es liegt nahe, die genannten Artikel im Sinn einer Ablehnung beider aufzufassen. In den Beschwerdeartikeln der Schweizer Bauern fehlt jede Spur einer Opposition gegen das römische Recht und seine Vertreter. Der Grund ist, daß daselbst nur eine sehr beschränkte Rezeption, in einigen Grenzgebieten, stattgefunden hat¹¹.

Alles in allem genommen, wird man mit Below sagen dürfen, daß von einem heftigen Widerstand der Bauern gegen das römische Recht keine Rede sein kann und daß daher auch viele Darstellungen des Bauernkrieges in diesem Punkt zu korrigieren sind.

¹⁰ Buchholz : Geschichte der Regierung Ferdinands I. IX. S. 651 ff. (1838).

¹¹ R. Schröder a. a. O., II, S. 871, mit Bezug auf Huber : Geschichte des Schweizer. Privatrechtes, S. 107 ff. und Stutz : Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte, 1920, S. 105. Vgl. Paul Burckhardt : Die Politik der Stadt Basel im Bauernkrieg des Jahres 1525. Basel 1896. Hans Nabholz : Die Bauernbewegung in der Ostschweiz. Bülach 1898. Edgar Bonjour : Die Bauernbewegungen des Jahres 1525 im Staate Bern. Bern 1923.